

Nr 33 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung
(Nr 570 der Beilagen der 3.S.d.14.Gp.) betreffend ein Gesetz, mit dem das Fischereigesetz
2002 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 14. September 2011 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung in Anwesenheit von Landesrat Eisl und Landesrätin Mag. Schmidjell-Esterbauer sowie der Experten Mag. Dr. Schlager (Referat 4/01), Landesumweltanwalt Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft), Mag. Möslinger (LwK), Frau GF Mag. Latzer, Herr Dr. Pallauf (Landesfischereiverband) befasst.

Zu diesem Gesetzesvorhaben wird in den Erläuterungen allgemein Folgendes ausgeführt:

Das Fischereigesetz 2002 ist – abgesehen von zwei „kleineren“ Novellen in den Jahren 2005 und 2009 – seit seinem Inkrafttreten mit 1. Jänner 2003 unverändert. Die bisher in der Vollziehung des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse lassen eine Änderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes zweckmäßig erscheinen. Dem dient das vorliegende Gesetzesvorhaben. Im Übrigen wird auf die weiteren Erläuterungen und den Gesetzestext in der Vorlage der Landesregierung (Nr 570 der Beilagen der 3.S.d.14.Gp.) verwiesen.

Abg. Dr. Kreibich (ÖVP) stellt fest, dass es mit Ausnahme von zwei kleineren Novellen seit zehn Jahren keine maßgeblichen Änderungen im Fischereigesetz mehr gegeben habe. Die vorliegende Novelle sei in Abstimmung mit dem Fischereiverband vorgenommen worden und enthält nunmehr ua Änderungen bei den Begriffsbestimmungen, den Pachtverträgen, den Gastfischerkarten und im Hinblick auf Krebszuchtbetriebe. Abg. Dr. Kreibich spricht dem Landesfischereiverband und seinen Organen Dank und Anerkennung aus für seine umfangreiche Arbeit im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Flüsse unter besonderer Berücksichtigung der Gewässerökologie. Die heimischen Fische hätten mittlerweile auch eine große Bedeutung für die Gastronomie und damit für den Tourismus, was insbesondere auf die artgerechte Fischhaltung zurückzuführen sei.

Weiters betont Abg. Dr. Kreibich, dass die Schonzeiten für die Tierhaltung von großer Bedeutung wären. Da der Fischereiverband am besten über die notwendigen Schonzeiten Bescheid wisse, solle die Verordnungsermächtigung für die Schonzeitenfestlegung dem Landesfischereiverband übertragen werden und Abg. Dr. Kreibich bringt folgenden ÖVP-Abänderungsantrag ein:

- "1. Im § 21 sollen sowohl im Absatz 1 als auch im Absatz 2 die Wörter 'die Landesregierung' durch die Wörter 'der Landesfischereiverband' ersetzt werden.
2. Im § 39 soll die Aufgabe des Landesfischereiverbandes nach § 21 Absatz 2, nämlich auf Antrag eines Bewirtschafters über bestimmte Fischwässer oder für bestimmte Teile davon mit Bescheid niedrigere als die allgemein geltenden Mindestlängen festzusetzen, dem Landesfischermeister übertragen werden. Die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 21 Abs 1 soll nach § 38 Abs 2 dem Landesfischereirat obliegen.
3. Die Wahrnehmung der künftigen Aufgaben des Landesfischereiverbandes nach § 21 erfolgt im übertragenen Wirkungsbereich. Diese Aufgaben sind gemäß § 35 Absatz 4 im Auftrag und nach Weisung der Organe des Landes zu besorgen, sodass nach hierortiger Rechtsansicht ausreichende Kontrolle über das diesbezügliche Handeln des Fischereiverbandes gegeben ist."

Der vorliegende Abänderungsantrag wird nach kontroversieller Diskussion in der Spezialdebatte auf Grund von Formulierungsvorschlägen von Hofrat Dr. Faber in die Novelle eingearbeitet und mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen beschlossen.

Landesrat Eisl bestätigt die Ausführungen von Abg. Dr. Kreibich und den Wunsch, dass der Landesfischereiverband Verordnungsgeber für die Schonzeiten werden solle. Dies würde zu einer Aufgabenreduktion in der Verwaltung führen. Da diese Aufgaben unter Weisung des Landes erfolgen müssen, wäre die Aufsicht über den Fischereiverband in diesem Bereich gegeben.

Abg. Steidl (SPÖ) dankt abschließend den Funktionären des Landesfischereiverbandes für die gute Arbeit und Zusammenarbeit. Er stellt fest, dass 2002 im Rahmen einer breiten Debatte ein gutes und modernes Fischereigesetz gelungen sei. Bereits damals sei es gelungen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, das Gesetz zu systematisieren und insbesondere die ökologische Bewirtschaftung als Handlungsprinzip im Gesetz zu verankern. Heute solle das Fischereigesetz entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Fachgebiet der Fischerei adaptiert werden und die SPÖ stimme daher auch dem ÖVP-Abänderungsantrag zu.

Abg. Dr. Rössler (Grüne) hält die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Änderungen für unproblematisch. In Bezug auf das auch im Zuge des Begutachtungsverfahrens diskutierte Thema Elektrobefischung wird um die Stellungnahme der anwesenden Experten ersucht. Zum ÖVP-Abänderungsantrag stellt sie die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf den Fischereiverband und ab wann es geboten erscheine, dass die behördlichen Aufgaben bei den Behörden bleiben.

Abg. Wiedermann (FPÖ) kündigt die Zustimmung zu der vorliegenden Regierungsvorlage an. Abg. Wiedermann regt an, in den ÖVP-Abänderungsantrag noch aufzunehmen, dass zumindest für bestimmte Gewässer über Antrag des Bewirtschafters auch höhere Mindestlängen festgesetzt werden können. Manche Gewässer wären aufgrund des Raubfischbestandes sehr dezimiert. Besonders begrüßenswert findet der Abgeordnete die Regelung in § 30a "Fortbildung der Fischereischutzorgane".

Frau GF Mag. Latzer (Landesfischereiverband) führt in Beantwortung der aufgeworfenen Fragen zur Elektrobefischung aus, dass die Neuerungen im Fischereigesetz eine Präzisierung der Bewilligungsbestimmung darstellen. Es werde damit der Handlungsspielraum des Fischereiverbandes erweitert. Die gewünschte Schonzeitenfestlegung durch den Fischereiverband betreffe vorwiegend den Fischbestand in Gebirgsseen - Gewässer, die sehr hoch gelegen sind und daher sehr niedrige Temperaturen haben - in denen Fische bereits mit niedrigeren Längen laichreif und somit fortpflanzungsfähig wären. Weiters führt Frau GF Mag. Latzer aus, dass es bereits jetzt möglich sei, dass der Bewirtschafter höhere Mindestlängen festlegen könne, wobei die gesetzlichen Mindestlängen nicht unterschritten werden dürfen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung bestehe die Möglichkeit, dass für einzelne Gewässer Bewirtschaftungsmaßnahmen vorgegeben werden können. Die Ausbildungsverpflichtung der Fischereischutzorgane wäre eine sehr dringende und sinnvolle Maßnahme.

Landesumweltanwalt Dr. Wiener (Landesumweltanwaltschaft) führt aus, dass seine Einwendung bezüglich der Formulierung der geschützten Arten eine vorsorgende wäre. Die EU sei sehr kritisch, was die Umsetzung der FFH-Richtlinie anlange. Hier gehe es um geschützte bzw vom Aussterben bedrohte Tiere. In Salzburg betreffe das drei bis vier streng geschützte Fischarten. Beim Elektrofischen müsse darauf entsprechend Rücksicht genommen werden. Diese dürften in ihrer Fortpflanzung nicht gestört und in ihrem Lebensraum nicht ausgerottet werden. Wenn die Formulierung der FFH-Richtlinie entspreche, dann habe die EU noch nie einen Einwand dagegen gehabt. Landesumweltanwalt Dr. Wiener empfiehlt, entweder einen direkten Verweis darauf zu machen oder die wörtliche Formulierung zu übernehmen. Derzeit sei dies nicht der Fall.

Zur Frage nach der Sinnhaftigkeit der Übertragung der Verordnungsermächtigung auf den Fischereiverband führt der Landesumweltanwalt aus, dass die Agenden in zwei Richtungen interpretiert werden könnten: Einerseits könne man es als Verwaltungseinsparung sehen, andererseits gibt Landesumweltanwalt Dr. Wiener zu bedenken, dass man eine Regelungskompetenz der Interessensvertretung selbst übertrage. Er glaubt, es werde davon abhängen, welche Personen tätig seien und wer die entsprechenden Anträge stelle.

Hofrat Dr. Faber (Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes) verweist zu den Ausführungen von Landesumweltanwalt Dr. Wiener auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage. Darin ist ausgeführt, warum die vorgesehenen Bestimmungen zur Ausnahmegewilligung für die Verwendung von elektrischen Einrichtungen als mit der FFH-Richtlinie vereinbar gesehen werden. Der § 22 übernimmt weitgehend die Formulierungen aus der FFH-Richtlinie und § 24 ist eigentlich enger gezogen, als die FFH-Richtlinie es verlangt. Weil Ausnahmen eben nur zulässig sind, wenn die geschützten Tierpopulationen nicht verschwinden und nicht schwer gestört werden. Würde dies der Fall sein, dann könne überhaupt keine Ausnahme erteilt werden.

Auch anknüpfend an die Ausführungen des Herrn Landesumweltanwaltes weist Hofrat Dr. Faber darauf hin, dass das, was im ÖVP-Abänderungsantrag enthalten ist, sowohl verfassungsrechtlich wie europarechtlich nicht unproblematisch ist. Er würde sich hier verschweigen, wenn er auf diese Bedenken nicht hinweisen würde. Es sei das erste Mal, dass die behördliche Funktion, generelle Normen zu schaffen, im Land Salzburg ausgegliedert und einem anderen Rechtsträger übertragen werde. Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes sei dies verfassungsrechtlich besonders sensibel. Es sei nur zulässig, wenn erstens eine sachliche Rechtfertigung dafür vorliegt. Und der VfGH hat in einem Fall judiziert, wenn außenpolitische Gesichtspunkte, Folgen davon eintreten, dann kann keine Übertragung erfolgen. Die diesbezügliche Bestimmung im Finanzmarktaufsichtsgesetz wurde als verfassungswidrig aufgehoben. Hier gehe es nicht nur um die Frage der Festlegung der Schonzeiten und der Mindestlängen nach den örtlichen, regionalen Verhältnissen, die der Landesfischereiverband sicherlich sehr gut kennt, sondern auch darum, dass für die durch die FFH-Richtlinie geschützten Tierarten die zu deren Erhaltung notwendigen Schonzeiten und Mindestlängen festgelegt werden. Das sei der europarechtliche Bezug. Setzt der Landesfischereiverband das nicht ordentlich um, entstehe eine Haftung des Landes Salzburg für die im Fall einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof das Land Salzburg treffenden Unrechtsfolgen auch Strafzahlungen.

Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen die Übertragung der Verordnungszuständigkeit an den Landesfischereiverband. Das wäre im Übrigen auch Neuland in Österreich, das beschritten werde, weil die Fischereischonzeiten- und Mindestlängenverordnungen in Österreich bisher ausnahmslos von den Landesregierungen erlassen werden.

Hofrat Dr. Faber hat aber keinen Einwand dagegen, wenn der Landtag die Zuständigkeit zur Bewilligung von Ausnahmen an den Landesfischereiverband übertragen wolle. Das seien Einzelfallentscheidungen, das könne seines Erachtens gemacht werden, ohne in die ausgeführte Problematik hinein zu kommen. Dem Landesfischereiverband sei eine solche Zuständigkeit im Einzelfall auch schon übertragen worden. Die seiner Meinung nach mögliche Zuständigkeitsübertragung für Einzelfallangelegenheiten sei wahrscheinlich wirklich das, was eine Verwaltungsparsnis für das Land bringt. Diese Ausnahmefälle werden nach Einschätzung von Hofrat Dr. Faber öfter vorkommen, als die doch sehr seltene Erlassung bzw Änderung der Schonzeiten- und Mindestlängenverordnung.

Abg. Dr. Kreibich sieht kein Problem darin, juristisches Neuland zu betreten. Die geäußerten Bedenken könnten ausgeräumt werden, weil die Schonzeitenregelungen für den Landesfischereiverband nur im übertragenen Wirkungsbereich stattfinden sollen.

Abg. Dr. Rössler sieht ihre Bedenken hinsichtlich der strukturellen Änderungen aufgrund der Ausführungen von Hofrat Dr. Faber bestätigt. Sie spricht sich gegen den ÖVP-Abänderungsantrag aus.

Auch Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) will die Warnungen von Hofrat Dr. Faber nicht in den Wind schlagen. Inhaltlich wären die Änderungsvorschläge richtig, aber er empfiehlt, mit den Abänderungen noch zu warten. Deshalb werden die in der Spezialdebatte auf der Grundlage des ÖVP-Abänderungsantrages vorgeschlagenen Ergänzungen abgelehnt werden.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses kommen mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen zu der Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung der modifizierten Regierungsvorlage zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimme der Grünen - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 570 der Beilagen, 3. Session, vorgeschlagene Gesetz wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In der Z 10, den § 21 betreffend, wird eingefügt:

"10.0. Im Abs 1 werden die Worte 'Die Landesregierung' durch die Worte 'Der Landesfischereiverband' ersetzt.

2. In der Z 10.1, den § 21 Abs 2 betreffend, werden die Worte "die Landesregierung" durch die Worte "der Landesfischereiverband" ersetzt.

3. Nach der Z 17 wird eingefügt:

17a. Im § 38 Abs 2 wird angefügt: 'Dem Landesfischereirat obliegt weiters die Erlassung (Änderung) der Verordnung gemäß § 21 Abs 1.'

17b. Im § 39 Abs 1 wird in der Z 2 die Verweisung auf '§ 21 Abs 3' durch die Verweisung auf '§ 21 Abs 2 und 3' ersetzt."

4. In der Z 25, den § 57 Abs 4 betreffend, wird die §-Zitierung "21 Abs 2 bis 5" durch die §-Zitierung "21 Abs 1 bis 5" ersetzt und nach der §-Zitierung "33 Abs 2," die §-Zitierung "38 Abs 2, 39 Abs 1," eingefügt.

Salzburg, am 14. September 2011

Die Verhandlungsleiterin:

Riezler eh

Der Berichterstatter:

Dr. Kreibich eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 5. Oktober:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und FPÖ gegen die Stimmen der Grünen – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.